

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/139
Abteilung 320 - Bildung

 Federführung: Huttenlocher, Gabriele und
 Wanzke, Marco
 Telefon: +49 7021 502-448

 AZ:
 Datum: 29.09.2022

Gebührenanpassung Mittagessen an Kirchheimer Schulen und Kindergärten

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	17.10.2022
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	17.10.2022
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	17.10.2022
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	17.10.2022
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	18.10.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	26.10.2022

ANLAGEN

- Anlage 1 - Satzung (ö)
- Anlage 2 - 5. Änderungssatzung - Vorschlag 1 (ö)
- Anlage 3 - 5. Änderungssatzung - Vorschlag 2 (ö)
- Anlage 4 - Stellungnahme des GEB (nö)

BEZUG

„Mittagessen an Schulen und Kindertageseinrichtungen – Entscheidung über die Verlängerung des Cateringvertrags“ in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Bürgerdienste vom 24.05.2022 (§ 28 nö, Sitzungsvorlage BSB/2022/013).

„Mittagessen an Schulen und Kindertageseinrichtungen – Systemumstellung“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 01.06.2022 (§ 69 ö, Sitzungsvorlage GR/2022/067).

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 140, 310, 330, BMin

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	THH6
Produktgruppe	2110/3650
Kostenstelle/Investitionsauftrag	Diverse
Sachkonto	33210000/ 33220000

Ergänzende Ausführungen:

Die Preissteigerung durch Firma Apetito beim Mittagessen, welche zu Mehrkosten (ca. 18 Prozent) führt, soll durch Mehreinnahmen der Gebührenerhöhung ausgeglichen werden. Die Mehrkosten betragen im Kindergartenbereich monatlich 3.530 Euro und im Schulbereich monatlich 9.800 Euro. Für die Zeit zwischen Satzungsänderung und Preiserhöhung bleibt auf der Stadt Kirchheim unter Teck daher ein erhöhungsbedingter Betrag in Höhe von 12.355 Euro für Kindergärten und 34.300 Euro für Schulen lasten. Die Preiserhöhung trat bereits Mitte September in Kraft. Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2023 umgesetzt werden.

ANTRAG

1. Zustimmung zur Anpassung der Gebühren für das Mittagessen an den städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen, wie in der Sitzungsvorlage GR/2022/139 unter Vorschlag 2 dargestellt.
2. Beschluss der 5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck, wie in der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2022/139 dargestellt, mit Wirkung zum 01.01.2023.

ZUSAMMENFASSUNG

Im August 2018 wurde der Vertrag mit dem Lebensmittellieferant Apetito abgeschlossen. Im Jahr 2021 wurde der Vertrag, unter denselben Konditionen wie 2018, verlängert. Insbesondere während des letzten Jahres sind die Kosten für Lebensmittel enorm gestiegen, sodass mit Apetito nun eine Preissteigerung von ca. 18 Prozent verhandelt wurde. Diese Steigerung war erwartet und liegt unter dem marktüblichen Durchschnitt (Aussage ODS). Die Preissteigerung gilt ab dem 12. September 2022.

Diese Preissteigerung führt zu erhöhten Kosten, welche nicht durch den städtischen Haushalt abgedeckt werden. Deshalb müssen die Gebühren angepasst werden. Bei einer Gebührenänderung, welche ab Januar 2023 greifen soll, muss die Stadt für die Mehrkosten der zweiten Septemberhälfte, den Oktober, November und Dezember aufkommen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Überblick der Essenskosten bisher/ab sofort:

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN		
Bisheriger Apetito Menüpreis	2,52 € Essen + 0,26 € Nachtisch	Menüpreis: 2,78 €
Bisherige Gebühr	65,00 € monatlich (5 Essen)	
Neuer Apetito Preis	2,99 € Essen + 0,30 € Nachtisch	Menüpreis: 3,29 €
Neuer Gebührevorschlag	Siehe unten	

Grundschulen		
Bisheriger Apetito Menüpreis	2,76 € Essen + 0,26 € Nachtisch	Menüpreis: 3,02 €
Bisherige Gebühr	51,00 € monatlich (5 Essen)	
Neuer Apetito Preis	3,27 € Essen + 0,30 € Nachtisch	Menüpreis: 3,57 €
Neuer Gebührevorschlag	Siehe unten	

Um den Diskrepanzen zwischen Essensbestellungen und Gebührenzahlungen, die hauptsächlich im Schulbereich in den letzten Jahren entstanden sind, entgegenzuwirken wird mit den aktuellen Menüfestpreisen anhand der tatsächlich bestellten Essenslieferungen gerechnet. Dies steht im Gegensatz zu den früheren Berechnungen anhand von Pauschalpreisen.

Dies führt dazu, dass im Schulbereich die Gebühren stärker erhöht werden müssen, als im Kindergartenbereich (siehe unten.) Hierbei muss beachtet werden, dass die Stadt das Mittagessen im Hinblick auf Personal-, Energie- und Gebäudekosten bezuschusst.

Personalkosten Küchen/Mensen 2019:

Einrichtung	Öffnungstage	Anzahl Mittagessen (Jahr)	Personalkosten (Gesamt/Jahr)	Personalkosten je Mittagessen	Einsatzstunden Pro Tag
Kindertageseinrichtungen	229	58.807	217.311 Euro	3,70 Euro	35,31 Stunden
Schulen	182	97.261	279.633 Euro	2,88 Euro	57,17 Stunden

Die Gebäude- und Energiekosten, die dem Mittagessen zuzuschreiben sind, sind kaum berechenbar, da sie nicht von den übrigen Gebäudekosten getrennt anfallen und daher nirgends abgelesen werden können. Die örtlichen Umstände sind sehr verschieden, ein Rechenfaktor zur Bestimmung ist daher nicht verfügbar. Infolge dessen werden die Gebäudekosten nicht beim Mittagessen eingepreist. Die enormen Preissteigerungen im Energiesektor dürfen allerdings nicht unterschätzt werden. Darüber hinaus entstehen durch die Sanierung und den Ausbau der Mensen weitere von der Stadt getragene Kosten (Bauausstattung, Sanierung und Unterhalt). Diese „Bezuschussung“ der Stadt für die Mittagessenverpflegung der Kinder erfolgt weiterhin und kann bei einer Systemumstellung, bei welcher eine neue Berechnung nötig sein wird, mit kalkuliert werden.

Berechnung der Gebühren

Die Gebührenberechnung soll fair und transparent erfolgen.

Die Bedingungen hierbei bleiben wie bisher:

Eine monatliche (gleichbleibende) Abrechnung und ein gebührenfreier August.

Da die Abrechnung weiterhin monatlich erfolgen soll, bedarf es einer Formel, die die Anzahl der Essenstage darstellt. Zur einfachen Übersicht der Gebühren und der Tatsache, dass die Stadt das Mittagessen, wie oben beschrieben, stark bezuschusst, schlägt die Verwaltung vor, die berechneten Monatsgebühren aufzurunden.

Der August bleibt sowohl im Kindergarten als auch in den Schulen gebührenfrei.

Berechnungsformel:

Anzahl an Wochentagen pro Monat (im Schnitt 20,9 im Jahr 2022; 20,75 in 2023)

→ gerundet 21 Wochentage pro Monat (max. Anzahl an möglicher Essenstage im Monat)

Diese werden dann auf die gebuchten Essenstage gerechnet:

21 / 5 → **4,2** bei **einem** Essen pro Woche

21 / 4 → **8,4** bei **zwei** Essen

21 / 3 → **12,6** bei **drei** Essen

21 / 2 → **16,8** bei **vier** Essen

21 bei fünf Essen

Dies ist der Faktor x.

Somit hat man die tatsächlichen Essenstage auf die Monate heruntergerechnet und kann diese dann mit den Menükosten multiplizieren:

Faktor (x) * Menüpreis (Kiga oder Schule) = Gebühr

Hinweis: Bei den **weiterführenden Schulen** wird das Mittagessen einzeln bezahlt (keine monatliche Abrechnung). In diesen Schulen gibt es keine Gebührensatzung, weil es keine zusätzliche Betreuung gibt. Hier kann weiterhin direkt der Menüpreis bezahlt werden. In den Gymnasien wird eigenständig gekocht, weshalb dort die Berechnung eigenständig abläuft.

Grundschulen

bisher (monatliche Gebühr):

1 Essen pro Woche = 10,20 Euro

2 Essen pro Woche = 20,40 Euro

3 Essen pro Woche = 30,60 Euro

4 Essen pro Woche = 40,80 Euro

5 Essen pro Woche = 51,00 Euro

Die Berechnung der Essensgebühren **ab 1.1.2023** kann anhand der beiden nachfolgend dargestellten Gebührenmodelle erfolgen:

Vorschlag 1:

(Berechnung mit Werktagen im Schnitt, heruntergerechnet auf die einzelnen Wochen)

Grundschulen (ab 1/2023):

5 Essen pro Woche 75 Euro (21 x 3,57 Euro = 74, 97 Euro)

Aufgrund der in der Satzung unter § 5 und § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 dargestellten anteiligen Berechnung entstehen folgende monatliche Gebühren:

4 Essen pro Woche = 60 Euro

3 Essen pro Woche = 45 Euro

2 Essen pro Woche = 30 Euro

1 Essen pro Woche = 15 Euro

Gegenüberstellung:

Schulen	1 Essen pro Woche	2 Essen pro Woche	3 Essen pro Woche	4 Essen pro Woche	5 Essen pro Woche
Bisher pro Monat Gebühr	10,20 Euro	20,40 Euro	30,60 Euro	40,80 Euro	51,00 Euro
Vorschlag 1 neu pro Monat	15 Euro	30 Euro	45 Euro	60 Euro	75 Euro

Erklärung:

1 Essen pro Woche bedeutet, man bezahlt monatlich 15 Euro für 1 Mahlzeit pro Woche im Monat. Da es sich beim Mittagessen um einen Bereich handelt, der stark defizitär ist, **wurde von einem zusätzlichen Herausrechnen der Ferien abgesehen**. Der August bleibt gebührenfrei.

Vorschlag 2 (ab 1/2023):

(Berechnung mit Werktagen im Schnitt, heruntergerechnet auf die einzelnen Wochen, exklusive Schulferien)

Die Schulferien führen zu einer rechnerischen Erhöhung der Essenstage. Es gibt Städte/Gemeinden in der Region, die dennoch an einer Gesamtberechnung für das Schuljahr festhalten, da es sich um eine Mischkalkulation in Bezug auf ein Gesamtjahr handelt und andere Kosten nicht einfließen, z.B. Gebäudekosten. An einigen Orten ist der August gebührenfrei.

Da eine Reduzierung der Gebühren in den Ferienmonaten keinen Sinn macht, sollen die Ferien in Vorschlag 2 rausgerechnet werden. Würde man anders verfahren, müsste für jeden einzelnen Monat ein separater Bescheid an alle Eltern erlassen werden, der die Umstände des jeweiligen Monats berücksichtigt. Rechnet man die Ferien heraus und verteilt die Kosten danach auf 11 Monate, kann ein Dauerbescheid pro Jahr ergehen. Dies reduziert Fehler, den nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und den Aufwand bei den Eltern.

38 Schulwochen ergibt auf 11 Monate (da August gebührenfrei) gerechnet 17,27 Schultage pro Monat (ohne Wochenenden, $38 \times 5 : 11$)

- 5 Essen pro Woche = 61,65 € ($17,27 \times 3,57$ €) 62 €
- 4 Essen pro Woche = 50 €
- 3 Essen pro Woche = 37 €
- 2 Essen pro Woche = 25 €
- 1 Essen pro Woche = 13 €

Gegenüberstellung:

Schulen	1 Essen pro Woche	2 Essen pro Woche	3 Essen pro Woche	4 Essen pro Woche	5 Essen pro Woche
Bisher pro Monat Gebühr	10,20 Euro	20,40 Euro	30,60 Euro	40,80 Euro	51,00 Euro
Vorschlag 2 neu pro Monat	13 Euro	25 Euro	37 Euro	50 Euro	62 Euro

Im Vergleich hätte man bei Vorschlag 1 eine monatliche Gebührenerhöhung von 24 € (bei 5 Essen/Woche) und bei Vorschlag 2 im selben Beispiel eine Erhöhung von 11 € für die Schulen.

Grundschulen	mntl. Gebühren	durchschnittliche Gebühren pro Mittagessen	Kosten Stadt pro Essen	Defizit städtischer Haushalt	
				pro Essen	zusätzliche Kosten der Stadt (nicht berechnet)
	bei 5 Essen pro Woche		Apetito (3,57€)+ Personalkosten (2,88€)		
Vorschlag 1	75 €	4,34 €	-6,45	-2,11	Energiekosten, Wasser, Gebäude, Technik, Küche
Vorschlag 2	62 €	3,59 €	-6,45	-2,86	Energiekosten, Wasser, Gebäude, Technik, Küche

Bei Vorschlag 1 fällt das Defizit im Haushalt geringer aus. Allerdings wäre die vorgeschlagene Gebührenerhöhung vor allem im Schulbereich gravierend.

Andere große Kreisstädte im Raum Esslingen liegen mit den Mittagessengebühren zwischen 3,70 € und 4,20 €.

Angesichts der Tatsache, dass die Essensgebühren mit der Umstellung auf das neue Konzept zur Mitte des kommenden Jahres ohnehin neu gefasst werden müssen, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren entsprechend Variante 2 zu erhöhen. Dadurch wäre auch eine Gleichbehandlung von Schulen und Kindergärten sichergestellt.

Kindergarten:

Bisher:

5 Essen pro Woche = 65 € (65 € entsprechen 23,4 Mahlzeiten á Apetito Menüpreis)
4 Essen pro Woche = 52 €
3 Essen pro Woche = 39 €
2 Essen pro Woche = 26 €

Wenn man die bisherigen Gebühren als Grundlage der Berechnung nimmt, würde die neue monatliche Gebühr 77 € betragen. Man kann aber auch hier die Anzahl an Werktagen pro Monat im Schnitt übers Jahr errechnen (21 Wochentage/Monat), wodurch man auf einen Betrag von 69,09 € für 5x Essenstage kommt

5 Essen pro Woche = 69,09 €
4 Essen pro Woche = 55,27 €
3 Essen pro Woche = 41,45 €
2 Essen pro Woche = 27,64 €

Ferien sind bei den Kindergärten bereits mit dem Ausschluss des Monats August enthalten, da diese Einrichtungen weniger Ferien haben, als die Schulen, namentlich einen Monat.

Neu (ab 1/2023):

5 Essen pro Woche = 69,09 Euro (gerundet 70 Euro)

Aufgrund der in der Satzung unter § 5 dargestellten anteiligen Berechnung entstehen folgende Gebühren:

4 Essen pro Woche = 56 Euro
3 Essen pro Woche = 42 Euro
2 Essen pro Woche = 28 Euro

(da keine Kindertageseinrichtungen nur einmal die Woche ein Essen anbieten, fehlt diese Option)

Gegenüberstellung:

Kitas	2 Essen pro Woche	3 Essen pro Woche	4 Essen pro Woche	5 Essen pro Woche
Bisher pro Monat Gebühr	26 Euro	39 Euro	52 Euro	65 Euro
Neu pro Monat Gebühr	28 Euro	42 Euro	56 Euro	70 Euro

Für die Essensgebühren, unabhängig von der Höhe, gilt:

Kostenfreies Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen bei Erhalt von BUT-Gutscheinen (SGB II Leistungen) oder Stadtpass B.

Eltern, die SGB II Leistungen erhalten (Kinderzuschlag, ALGII, Sozialgeld/Sozialhilfe, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen), haben sowohl bei den Betreuungsgebühren, wie auch Mittagessensgebühren die Möglichkeit, dass diese von **anderen Kostenträgern** übernommen werden. Inhaber des Kirchheimer Stadtpasses mit dem Kennzeichen B erhalten ebenfalls ein kostenloses Mittagessen.

Im Schuljahr 18/19 (vor Corona) handelte es sich um 69 BUT-Gutscheine für Schulesen (leicht steigende Zahl, derzeit gibt es keine Stadtpass B-Inhaber, 9 BUT-Gutscheine im Kita-Bereich).

Beispiel: Für Eltern, die einen Mittagessengutschein (BUT) vorliegen (vom Jobcenter) haben, ist das **Mittagessen kostenfrei**. Das Geld für das Mittagessen erhält die Stadt Kirchheim bei Einreichung der BUT-Gutscheine vom Landkreis zurück.

Die Mittagessengebühren werden aufgrund der Systemumstellung von easyKid auf NH-Kita (Kita-Software) erst zum neuen Jahr (01.01.2023) erhöht. Da bis zur Umstellung von NH-Kita keine Änderungsbelege und Dateneingaben in easyKid vorgenommen werden können und von zu langen rückwirkenden Rechnungen abgesehen wird, greift die Erhöhung somit erst nach Neujahr. Die Kämmerei ist mit dieser Entscheidung einverstanden. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Gemeinderatsentscheidung, sodass die Eltern frühzeitig über die Gebührenerhöhung informiert werden.

Ausblick auf die geplante Satzungsänderung (Gebühren) zum Jahresende 2022:

Jährliche prozentuale Gebührenerhöhung für die Benutzungsgebühren:

Um den jährlichen Preissteigerungen entgegen zu wirken und die Eltern vor drastischen Erhöhungen zu schützen, prüft die Verwaltung, ob eine automatische (dreiprozentige) Gebührenerhöhung pro Jahr, sinnvoll ist. Ein solches Vorhaben, wie es auch andere Städte wie Esslingen und Filderstadt handhaben, soll erst nach einer möglichen Systemumstellung (Mittagessen) eingeführt werden und dem Gemeinderat bis spätestens zur Dezembersitzung zur Entscheidung vorgelegt. Eine neue Sitzungsvorlage würde dem Gemeinderat dennoch mindestens alle fünf Jahre vorgelegt werden. Der Fünfjahreszeitraum stammt aus dem Kommunalabgabengesetz und ist der Zeitraum, nach dem spätestens eine Neukalkulation bewusst zu erfolgen hat und demnach ein neuer Beschluss zu fassen wäre.